

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“

Vom 12.10.2004

Aufgrund der §§ 12, 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde und aufgrund des § 31 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 480), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt als oberste Jagdbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die in den Gemarkungen Drackendorf, Ilmnitz, Jenaprießnitz, Lobeda, Wogau, Wenigenjena, Wöllnitz und Ziegenhain der kreisfreien Stadt Jena sowie in den Gemarkungen Großlöbichau und Kleinlöbichau der Gemeinde Großlöbichau, in den Gemarkungen Rabis, Zötnitz und Mennewitz der Gemeinde Schlöben und in der Gemarkung Schöngleina der Gemeinde Schöngleina im Saale-Holzland-Kreis am östlichen Ufer der Saale gelegene Hochfläche der Wöllmisse mit den sie begrenzenden Muschelkalk-Steilhängen, Kerbtälern und Bergen wird vom Rodatal im Süden bis zum Gembdental im Norden, vom Saaletal im Westen bis zum Schillertal im Osten und unter Ausschluss der Fuchsturm-Berggaststätte und der Berggaststätte „Lobdeklause“ mit ihren jeweiligen Zufahrtstraßen sowie des Wanderparkplatzes am Steinkreuz und der Gebäude am Luftschiff/Burg-rabis unter der Bezeichnung „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2 070,0 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Kartenblättern 03 bis 100 der Schutzgebietskarte. Die Schutzgebietskarte besteht aus den Kartenblättern 01 bis 100, davon Kartenblätter 01 (räumliche Lage der Kartenblätter 03 bis 74) und 02 (räumliche Lage der Kartenblätter 75 bis 100) im Maßstab 1 : 25 000, Kartenblätter 03 bis 74 im Maßstab 1 : 1 000, Kartenblätter 75 bis 80, 82 bis 88 und 98 bis 100 im Maßstab 1 : 2 000, Kartenblatt 81 im Maßstab 1 : 5 000 sowie Kartenblätter 89 bis 97 im Maßstab 1 : 2 092. Das Naturschutzgebiet ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Jena sowie bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 50 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst die östlich der Saale gelegene Muschelkalk-Hochfläche der Wöllmisse mit ihren Steilabfällen zur Saale und zu deren Zuflüssen. Es umfasst ferner den Hausberg, das Jenaprießnitzer Tal, den Hirschberg und das Löbental im Norden sowie das Ziegenhainer Tal, die Kernberge, das Pennickental, die Johannisberge und den Einsiedlerberg im Westen.

Bedingt durch die reiche Gliederung des Reliefs, die unterschiedlichen Ausgangsgesteine und wechselnden Bodenverhältnisse sowie die Nutzungsverhältnisse beherbergt das Gebiet fast alle für die nähere Umgebung Jenas charakteristischen Offenlandbiotope und Waldtypen. Das Gebiet wird durch eine außerordentlich artenreiche Flora und Fauna, die einen herausragenden Bestand an seltenen und gefährdeten Arten aufweist, gekennzeichnet und ist von besonderer Eigenart und landschaftlicher Schönheit. Insbesondere die saaleseitigen Muschelkalkhänge prägen wesentlich das Landschaftsbild des Mittleren Saaletals um Jena. Sie sind durch Halbtrocken- und Trockenrasen, Felsbänder und Schuttrunsen charakterisiert. Aufgrund ihrer Artenausstattung und der Vielfalt ihrer Lebensräume zählen sie zu den bedeutendsten Trockenbiotopen in ganz Thüringen. Hierbei bieten sie insbesondere solchen Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen und bundesweit bedeutsamen Lebensraum, die Standorte mit extremen Lebensbedingungen wie starke Sonnen- und Wärmeeinstrahlung sowie Trockenheit besiedeln und auf anderen Standorten in der Regel durch konkurrenzstärkere Arten verdrängt werden. Extensiv genutzte Streuobstwiesen und alte Bauerngärten, Quellbereiche, offen gelassene Steinbrüche und andere Sonderbiotope sowie Zeugnisse alter Siedlungstätigkeit bereichern das Landschaftsbild und die Artenvielfalt der Hangbereiche weiter. Mit den großflächigen, naturnahen Laubwäldern und deren durch Bewirtschaftung licht gestellten Wirtschaftsformen, mageren Wirtschaftswiesen, offenen oder locker mit Bäumen bestandenen Halbtrockenrasen und extensiv genutzten Äckern des Plateaus der Wöllmisse bilden sie eine wertvolle und vielfältige Biotopausstattung.

In einzigartiger Weise spiegelt das Gebiet historische Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft wider und beherbergt mit dem Hausberg, der Lobdeburg und weiteren Boden- und Kulturdenkmälern wesentliche Zeugnisse der Siedlungsgeschichte des Jenaer Raumes. Mit seinen Trockenwäldern, Halbtrocken- und Trockenrasen stellt das Gebiet einen bundesweit bedeutenden Verbreitungsschwerpunkt für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sowie wärmeliebende Pflanzengesellschaften dar.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es daher,

1. die Tier- und Pflanzenarten, Lebensgemeinschaften und Biotope des Gebietes vor Beeinträchtigungen, nachteiligen Veränderungen und Störungen zu schützen,
2. die natürliche und nutzungsbedingte Eigenart und Schönheit des Gebietes mit seinem Reichtum an Tier- und Pflanzenarten, Lebensgemeinschaften und Biotopen sowie Kultur- und Bodendenkmälern zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen,
3. die Vielfalt der Lebensräume durch eine möglichst vielfältige und auf die Schutzziele abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln,
4. die weitgehend waldfreien Steilhänge mit ihrem hohen Anteil an orchideenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen, Kalkfels- und Schuttfuren sowie wärmeliebenden Saum- und Gebüschgesellschaften als Lebensraum einer großen Anzahl seltener oder gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie Tiere zu erhalten und zu entwickeln,
5. an der Grenze ihres Verbreitungsgebietes vorkommende Tier- und Pflanzenarten sowie im Jenaer Muschelkalkgebiet oder Naturschutzgebiet endemisch vorkommende Arten und Sippen zu schützen, insbesondere um ihre Vorkommen im Rahmen der Umweltüberwachung (Biomonitoring) mittel- und langfristig auswerten zu können,

6. das Gebiet entsprechend seiner Bedeutung als Typenfundort für Arten und Sippen der Gefäßpflanzen wie insbesondere für die Berg-Distel (*Carduus defloratus* LINNÉ) und der Pilze wie insbesondere für den Braunen Schleimkopf (*Agaricus spadiceus* BATSCH) und den Schwarzen Duftstacheling (*Hydnum suberosum* var. *cinerium* BATSCH) zu erhalten,
7. das Gebiet als Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten, die an das Vorhandensein unterschiedlicher und zueinander benachbarter, reich strukturierter und weitgehend störungsfreier, als Nahrungs-, Jagd-, Balz-, Brut- oder Ruhehabitats genutzte Bereiche gebunden sind, zu erhalten und diese Tierarten vor negativen Beeinträchtigungen oder Störungen zu bewahren,
8. die naturnahen Waldgesellschaften und ihre durch Bewirtschaftung licht gestellten Wirtschaftsformen vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sowie durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand und ihrer Ausbildung zu erhalten,
9. wärme- und lichtliebende Arten der Krautschicht wärmeliebender Laubwaldgesellschaften, Säume und Halbtrockenrasen insbesondere durch die Entnahme von Nadelhölzern, die Auflichtung der Bestände und die Erhaltung von Freiflächen zu fördern,
10. arten- und strukturreiche Wälder mit einer Vielzahl beteiligter Laubbaumarten wie insbesondere Eichen und Hainbuchen, Elsbeeren und Wildobst-Arten zu erhalten und zu entwickeln,
11. die Lebensraumqualität der Wälder für Totholz zersetzende und andere hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenarten einschließlich von Pilzen und Flechten weiter zu erhöhen und geeignete Lebensraumrequisiten wie Nist- und Altbäume vorzuhalten,
12. im Rahmen der forstlichen Pflege und Ernte darauf hinzuwirken, Nadelholzforsten mit Ausnahme von lichten Waldkiefer-Beständen unter Belassen von altholzreichen Nadelholzgruppen sowie Robinienbestände schrittweise in reich strukturierte, aufgelichtete Laubmischwälder zu entwickeln und stufig aufgebaute Waldinnen- und Waldaußenränder aufzubauen,
13. die weiteren wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften wie Streuobstwiesen, weitere Trocken- und Halbtrockenrasen einschließlich der locker mit der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) bestandenen Bereiche, arten- und strukturreiche Wirtschaftswiesen und Weiden sowie Sonderbiotope wie aufgelassene Steinbrüche, natürliche Quellaustritte, Quell- und Flachmoore, Feuchtwiesen, historische Ruinen und Siedlungsreste zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen oder wiederherzustellen,
14. durch eine möglichst extensive Bewirtschaftung der Ackerflächen eine artenreiche Flora der Ackerwildkräuter zu erhalten,
15. geologische Besonderheiten wie die Verwerfung an der so genannten „Studentenrutsche“, Berggrutsche wie an der „Diebeskrippe“, Schichtquellen wie den „Fürstenbrunnen“ sowie die Travertin-Brüche im Pennickental mit ihrer seit dem Holozän bis heute andauernden Travertinbildung zu schützen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren,
16. das Gebiet für ökologische, biologische, bodenkundliche und archäologische Forschungen zu erhalten,
17. das Gebiet entsprechend seiner regionalen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Raum Jena zu erhalten und durch Maßnahmen der Besucherlenkung so zu entwickeln, dass die besondere Bedeutung des Gebietes, seine Natur- und Kulturgüter sowie die Aufgaben und Ziele des Naturschutzes einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahe gebracht werden können.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. die Bodengestalt oder den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern oder nachteilig zu beeinflussen, insbesondere Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer, deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe zu verändern oder neu zu schaffen, Wasser oder Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten oder Abwasser in das Gebiet einzuleiten,
6. die Lebensbereiche (Standorte, Lebensräume, Biotope) der Tiere und Pflanzen oder ihre Lebensgemeinschaften zu stören oder nachteilig zu verändern,
7. Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder einzubringen,
9. gentechnisch veränderte Organismen, insbesondere gentechnisch veränderte Nutzpflanzen einzubringen,
10. die Nutzung von Wiesen, Weiden und Brachflächen sowie von Ackerland nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern,
11. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden, zu kalken, außerhalb von Ackerland zu düngen oder im Gebiet andere chemische, mineralische oder biologische Mittel auszubringen,
13. Wald anzulegen oder bisher nicht mit Gehölzen bewachsene Flächen mit Bäumen oder Sträuchern einschließlich schnell wachsender Hölzer zu bepflanzen,
14. Kahlschläge über 0,5 ha Größe oder Rodungen vorzunehmen, Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen oder nicht standortgerechte und im Gebiet bisher nicht heimische Arten einzubringen,
15. Totholz über 30 Zentimeter Durchmesser sowie jegliche Höhlen- und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
16. in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich zum 15. August eines jeden Jahres forstliche oder jagdliche Maßnahmen jeglicher Art im Umkreis von 100 Metern um Horste und Brutplätze einer streng geschützten Vogelart durchzuführen,
17. jagdliche Einrichtungen wie Wildfütterungen, Wildäcker, Kirrungen, Salzlecken und Ansitzeinrichtungen anzulegen, zu errichten oder ihren Standort zu ändern,
18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
19. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
20. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten,
2. das Gebiet und insbesondere die als „Horizontalen“ bezeichneten Wege mit jeglichen Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern und Wohnwagen zu befahren, Fahrzeuge im Gebiet abzustellen oder Motorsport durchzuführen,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln oder zu reiten,
4. Flugmodelle aller Art zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art, Luftsportgeräten oder Ballonen zu starten oder zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 300 m über Geländeneiveau zu überfliegen,
5. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen,
6. zu lärmern oder frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen,
7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten, Befahren und Reiten im nachfolgenden Umfang:
 - a) das Betreten des Gebietes durch Grundeigentümer und deren Bevollmächtigte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 - b) das Betreten und Befahren des Gebietes im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 14,
 - c) das Betreten der in § 4 Abs. 1 Nr. 6 genannten Bereiche,
 - d) das Reiten und Fahrradfahren auf den jeweils dafür zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Wegen,
2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im nachfolgenden Umfang:
 - a) die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben oder bereitgestellt oder durch Pflegemaßnahmen wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht wurden, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 - b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den sonstigen bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beachtung der Schutzzwecke gemäß § 2 Abs. 2 in der bisherigen Art; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 bis 13; weiter gehende Maßnahmen wie der Einsatz von Bioziden, Düngungen und Nutzungsänderungen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 - c) die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten,
3. die Pflege und Nutzung von Sonderkulturen (Wein, Zier-, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sowie alte Obstsorten), der Anbau von Feldkulturen sowie die Ausübung der Imkerei jeweils in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Bekämpfung von Pilzkrankheiten und Schadinsekten mit pflanzlichen Mitteln; weiter gehende Maßnahmen wie Neueinrichtungen oder Änderungen dieser Nutzungen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im nachfolgenden Umfang:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben oder bereitgestellt wurden, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den sonstigen bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beachtung der Schutzzwecke gemäß § 2 Abs. 2 sowie unter der Maßgabe, in den geschlossen bestockten Waldbeständen des Wöllmisse-Plateaus pro Hektar Waldfläche mindestens 8 Bäume eigener Wahl ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 Zentimeter bis zum vollständigen Zerfall zu belassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 bis 16; Bäume nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 sind auf die Maßgabe anzurechnen; weiter gehende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Schutzzwecke gemäß § 2 Abs. 2 im nachfolgendem Umfang:

- a) die Ansitzjagd, die Pirschjagd und die Ansitz-Drückjagd auf Haarwild sowie die Jagdausübung auf Federwild; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16,
- b) das Errichten oder Umsetzen von Ansitzleitern und tragbaren Kleinkanzeln wie Drückjagdböcken; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16,
- c) sonstige Jagdarten oder die Jagdausübung berührende Maßnahmen, wie das Auf- oder Umstellen von Jagdkanzeln, das Anlegen und Verlagern von Salzlecken, Wildäckern und Wildfütterungen sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

6. die Entnahme von Zapfen, Pilzen, anderen Walderzeugnissen und Früchten in den von der oberen Naturschutzbehörde dafür zugelassenen und entsprechend ortsüblich bekannt gemachten Bereichen,

7. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden und rechtmäßig errichteten Gebäude einschließlich des unmittelbar darum umfriedeten Bereichs sowie der entsprechenden Zuwegungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und 14; Nutzungsänderungen sowie die Beseitigung baulicher Anlagen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

8. die Entnahme von Grund- und Quellwasser entsprechend bestehender wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, wobei ein ausreichender Restwasserabfluss zu den davon abhängigen von Grund- oder Quellwasser beeinflussten Biotopen zu gewährleisten ist; Erhöhungen der Entnahmemengen bedürfen der Zustimmung oder des Einvernehmens der oberen Naturschutzbehörde,

9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

10. Maßnahmen zur Erreichung oder Sicherstellung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Bestandserfassung, Erhaltung, Pflege, Sanierung und Wiederherstellung von bestimmten Einzelgebilden, Arten, Lebensgemeinschaften, Lebensbereichen und Biotopen sowie Boden- oder Kulturdenkmälen,

- b) bodenkundliche, archäologische oder sonstige der Erforschung der Landeskultur dienende Untersuchungen, Forschungsmaßnahmen und Lehrveranstaltungen,
- c) Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs einschließlich von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Aussichtspunkten und des Landschaftsbildes,
11. Maßnahmen zur Funktionssicherung von Gewässern, Anlagen und Einrichtungen im nachfolgenden Umfang:
- a) Unterhaltungsmaßnahmen an Dränagen, ober- und unterirdischen Leitungen, an Straßen, Wegen und Plätzen sowie geodätischen Festpunkten und sonstigen Anlagen,
- b) Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- c) die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in bestehenden Wegekörpern, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden,
- d) die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegung von Leitungen außerhalb bestehender Wegekörper jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
12. die Durchführung von Veranstaltungen einschließlich der Vor- und Nachbereitungen im nachfolgenden Umfang:
- a) naturkundliche Führungen auf dem „Heimatkundlichen Lehrpfad“ der Stadt Jena, organisierte Wanderungen und Radwanderungen, Veranstaltungen auf dem Burggelände der Lobdeburg; es gilt jedoch jeweils § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6,
- b) der Jenaer Kernberglauf auf dem vom Universitätssportverein Jena e. V. am 20.06.2002 bestätigten Streckenplan im gegenwärtigen Umfang (maximal 800 Teilnehmer am Hauptlauf 15 km), es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6; Änderungen bedürfen der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- c) Veranstaltungen in deren Rahmen die Wege verlassen werden sowie jegliche weitere Sportveranstaltungen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
14. Maßnahmen zur Gewährleistung der flugbetrieblichen Sicherheit des Verkehrslandeplatzes Jena-Schöngleina, wobei Zeitpunkt und Art der Durchführung vorab mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen sind, sowie das beim Starten und Landen unmittelbar notwendige, technisch und witterungsbedingt unumgängliche Überfliegen des Gebietes.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigungen durch die Anordnung von Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
Die Zustimmung oder das Einvernehmen kann sich auf mehrere oder wiederkehrende Maßnahmen oder auf längere Zeiträume erstrecken.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Schutzgebiets sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I und Arten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Gleichzeitig ist das Gebiet Lebensraum für eine hohe Anzahl von in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien jeweils mit bemerkenswerten Orchideen, lückige Kalk-Pionierasen, Kalkschutthalde, Kalktuffquellen und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide,
2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:
Wachholderheiden, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, kalkreiche Niedermoore, Waldmeister-Buchenwald, Orchideen-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:
Frauschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

Die räumliche Betroffenheit des vorgeschlagenen FFH-Gebietes Nr. 128 „Kernberge – Wöllmisse“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die mit dem Schutzzweck zu vereinbarende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c ThürNatG („FFH-Einführungserlass“) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

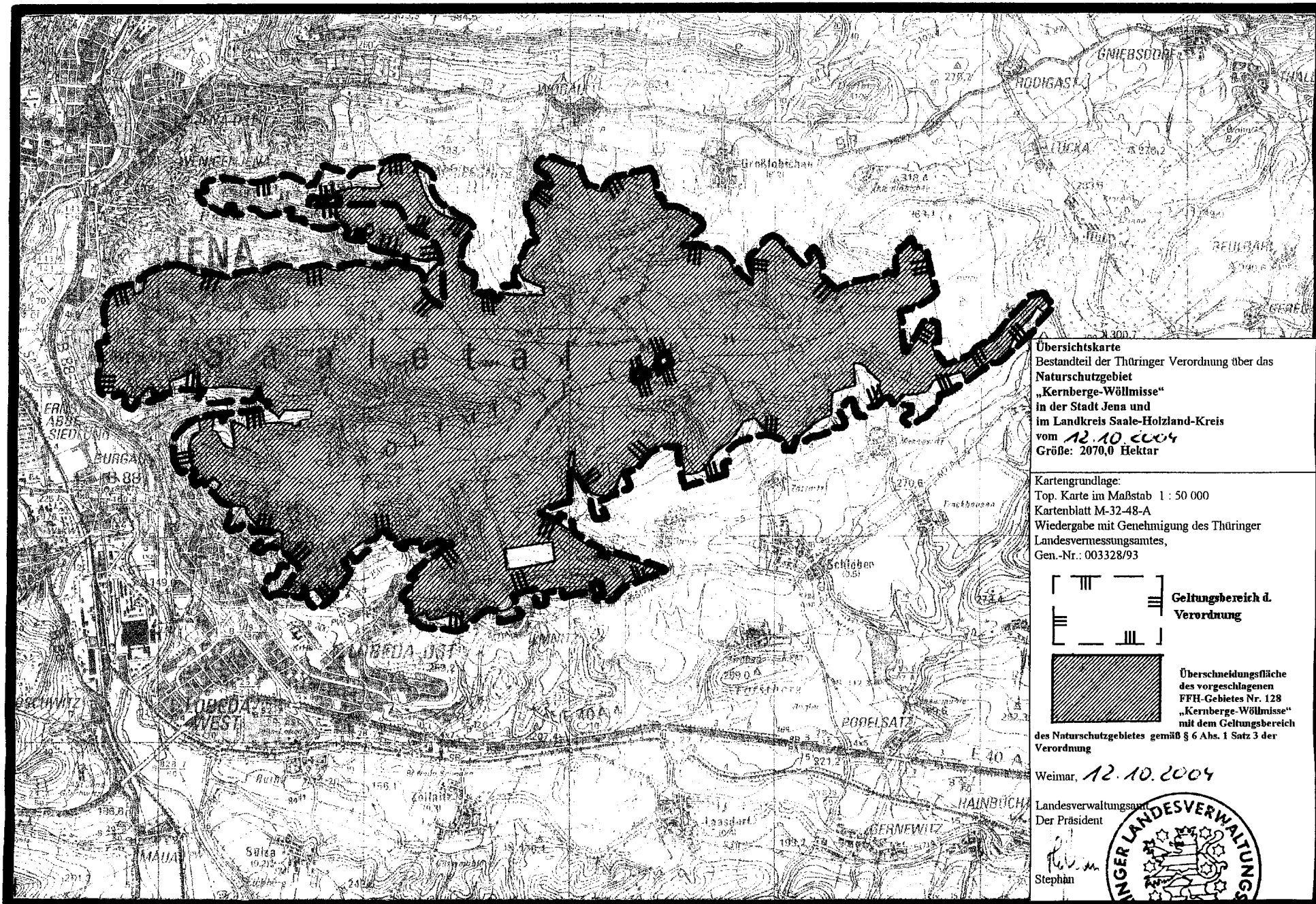
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 12.10.2004

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

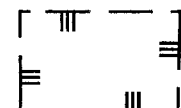
Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 12.10.2004
Az.: 410.12-8512.02-351
ThürStAnz Nr. 46/2004 S. 2526 – 2531



Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Kernberge-Wöllmisse“
in der Stadt Jena und
im Landkreis Saale-Holzland-Kreis
vom **12.10.2004**
Größe: 2070,0 Hektar

Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000
Kartenblatt M-32-48-A
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes,
Gen.-Nr.: 003328/93



Geltungsbereich d.
Verordnung



Überschneidungsfläche
des vorgeschlagenen
FFH-Gebietes Nr. 128
„Kernberge-Wöllmisse“
mit dem Geltungsbereich

des Naturschutzgebietes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der
Verordnung

Weimar, **12.10.2004**

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan
Stephan

